

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1897

9 (27.2.1897)

Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landesgewerbehalle und der
Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pf. die halbe Petitzeile.

30. Band. Nr. 9.

Karlsruhe.

27. Februar 1897.

Inhalt: S. 137 bis 148. Bekanntmachung (Ausstellung von Lehrlingsarbeiten betr.). — Gewerbevereins-Mittheilungen (Pfullendorf, Wiesloch, Lörrach). — Arbeitsnachweisanstalt in Mannheim. — Gewerbliche Schutzvereinigungen zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes. — Motorenbetrieb durch Kraftgas. — Unsere Musterzeichnung. — Verichtigung. — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Ausstellung von Lehrlingsarbeiten betr.

Bezugnehmend auf unsere in Nr. 48 des Jahrg. 1896 der Badischen Gewerbezeitung enthaltene Bekanntmachung vom 24. November bringen wir zur Kenntniß, daß die übliche Landesaussstellung von Lehrlingsarbeiten dieses Jahr wieder in den Räumen der Großh. Landesgewerbehalle stattfindet, und die Einsendung der Arbeiten bis zum 1. April d. J. zu erfolgen hat.

Karlsruhe, den 24. Februar 1897. Gr. Landesgewerbehalle: Braun.

Gewerbevereins-Mittheilungen.

Gewerbeverein Pfullendorf. Generalversammlung am 1. Februar 1897. Der Vorsitzende, Korbfabrikant J. Bulach, eröffnet die Versammlung unter Bekanntgabe einzelner geschäftlicher Mittheilungen und referirt über die ziemlich umfangreiche Vereinsthätigkeit im verfloffenen Jahre. Der hierauf erstattete Kassenbericht ergab ein recht befriedigtes Resultat. — Die Mitgliederzahl beträgt zur Zeit 84. — Bei Vornahme der Neuwahl des Vorstandes wurden gewählt: J. Bulach zum I. Vorstande und Werkmeister Burkhardt als II., Schneidermeister Ebenhoch als Kassier, Flaschnermeister G. Wicker als Schriftführer und als Ausschußmitglieder Zimmermeister R. Wagner, Schreiner Berenbold, Schneider Endres, Schlosser Mack, Schuster Binder. Es wurde beschloffen, eine Lehrlingsprüfung zu veranstalten. Am Schlusse der Versammlung sprach Mitglied Binder über den allgemein bekannten

5 Monatsversammlungen und 16 Verwaltungsrathssitzungen stattgefunden haben. Zum ersten Male wurde durch den Verein eine Lehrlingsarbeitenausstellung veranstaltet und mit sehr schönem Erfolge. Von 30 Ausstellern konnten 23 mit Preisen bedacht werden, deren Arbeiten auf der Landesausstellung in Freiburg wiederum sämmtlich prämiirt wurden. Zur lokalen Prämierung hatte der Stadtrath in höchst dankenswerther Weise einen Zuschuß von 200 M. bewilligt. Lehrlingswerkstätten wurden vier eingerichtet und sind zur Zeit noch drei Meistern solche zugesagt. Auf dem Gautag in Waldshut wurde vom Verein durch den ersten Vorstand der Antrag gestellt, die Kreise ebenfalls zur Unterstützung des Handwerks heranzuziehen, welcher Antrag angenommen wurde. Durch vom Kreis bewilligte Mittel will man insbesondere den Zugang zum Handwerkerstande dadurch zu heben suchen, daß man die Schulmittel für sämmtliche Gewerbeschüler bestreitet und an bedürftige Lehrlinge jährliche Prämien oder Stipendien für Anschaffung von Kleidern u. s. w. vertheilt. Denn es ist zur Genüge nachgewiesen, daß mancher mittellose Vater seinen Jungen gerne ein Handwerk lernen ließe, wenn er nicht noch während dreier Jahre für alle möglichen Bedürfnisse desselben aufkommen müßte. Es wurde vom Verein bereits eine diesbezügliche Eingabe an den Kreis- auschuß gerichtet: es möchte die im Frühjahr zusammentretende Kreisversammlung vorläufig ca. 1000 M. für obige Zwecke bewilligen. Eine andere Eingabe wurde in Sachen der Gewerbeschule dem Stadtrath unterbreitet, dahingehend, derselbe wolle alsbaldigst Schritte zur Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten für dieselbe thun, da die jetzigen völlig ungenügend sind. An den Meisterkursen haben sich zwei Mitglieder betheiligt. Die Gewerbezeitung wurde in 25 Exemplaren bezogen, und aus der Bibliothek der Landesgewerbehalle wurden 39 Bücher vermittelt. Der Stand der Kasse ist nach dem Bericht des Rechners Pfunder ein günstiger zu nennen, auf der Vorschußbank Lörrach sind 432 M. zins- tragend angelegt. Nachdem zwei Kassenrevisoren ernannt waren, folgte die Wahl zweier Beiräthe; es wurden dabei die Ausscheidenden Stadt- baumeister Heßner und Gärtner Preiser auf weitere zwei Jahre wieder- gewählt. Zwanglose Vereins- und Leseabende finden jeden Freitag statt. Die Mitgliederzahl beträgt zur Zeit 108. Kg.

Arbeitsnachweisanstalt in Mannheim.

Unter den sozialen Einrichtungen der Gegenwart stehen die Anstalten für Arbeitsnachweis mit in erster Reihe und ihre Geschäftsergebnisse liefern den Beweis, daß dieselben einem thatsächlich vorhandenen Be- dürfniß entgegen kommen. Die Centralanstalt für unentgeltlichen Arbeits-

nachweis in Mannheim hat im letzten Jahre 22 353 Vermittlungsgesuche befriedigt, gegen 17 628 im Vorjahre. Diese erfreuliche Steigerung der Frequenz dieser Anstalt ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Vermittlung vollständig unentgeltlich geschieht, daß die ganze Einrichtung von den Interessenten immer mehr als praktisch und zeitgemäß anerkannt wird und ferner, daß Handel und Gewerbe in einem erfreulichen Aufschwung begriffen sind. Das Verdienst, die unentgeltliche Vermittlung eingeführt zu haben, gebührt der hiesigen Anstalt, welche sofort bei der Gründung dieses Prinzip zur Anwendung brachte. Bemerkenswerth erscheint, daß für handwerksmäßig ausgebildete, tüchtige Arbeiter fast das ganze Jahr hindurch Arbeitsgelegenheit vorhanden war, daß jedoch das Angebot in ungelerten Arbeitern als Tagelöhner, Hausburschen, Ausläufer u. bedeutend größer war als die Nachfrage. Mit den Anstalten in Darmstadt, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kaiserslautern, Konstanz, Pforzheim, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Worms und Stuttgart wird der Arbeitsmarkt 1 bis 3 mal wöchentlich ausgetauscht. Aus dem reichhaltigen statistischen Material sei noch erwähnt, daß 1731 Stellen durch die Mannheimer Anstalt nach auswärts vermittelt wurden und daß die Zahl sämmtlicher Personen, welche während des Jahres dieselbe aufsuchten, von der Verwaltung auf 43 000 angegeben wird. Der durch die steigende Inanspruchnahme der Anstalt veranlaßte Mehraufwand wurde durch erhöhte Beiträge der Kreisversammlung und des Vereins gegen Haus- und Straßenbettel gedeckt. Auch das Großh. Ministerium des Innern hat den Betrag von 1500 M. zugewiesen. H.

Gewerbliche Schutzvereinigungen zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes.*

Von Dr. Karl Schäfer.

* Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb ist erst vor wenigen Monaten in Deutschland in Kraft getreten, indessen läßt sich von ihm schon heute sagen, daß es wie nicht leicht ein anderes Gesetz in Deutschland die an seiner Durchführung unmittelbar und mittelbar interessirten Kreise zu ernstem Nachdenken und lebhafter Thätigkeit angeregt hat. Nicht allein der eigentliche Handelsstand, die Ladengeschäftsinhaber und Kaufleute, sondern unsere gesammten Fabrikantenkreise, ebenso der Kleingewerbetreibende und der Handwerkerstand, ferner eine Anzahl mit jenen Erwerbszweigen wiederum in Beziehung stehender gewerblicher Anstalten, Gesellschaften und erwerbswirthschaftlicher Vereinigungen, alle werden in ihren Interessen von den Wirkungen des Gesetzes mehr oder weniger berührt.

* Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers (München, Bruderstr. 5a.)

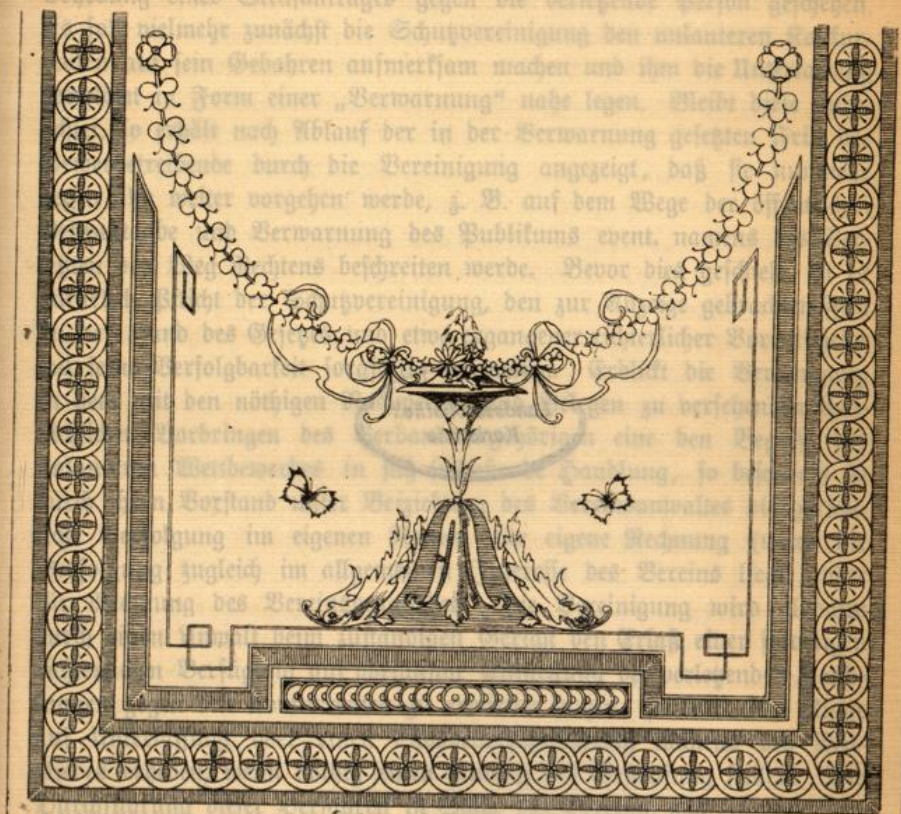
Es hat sich aber, bald nachdem das Gesetz in Wirksamkeit getreten war, gezeigt, daß der Einzelne gar nicht mächtig genug ist, dem unlauteren Wettbewerb und seinen verschiedenen Erscheinungsarten auf den ihn zunächst berührenden Gebieten entgegenzutreten. Ein solches Beginnen würde dem Kaufmann, dem Gewerbeunternehmer, dem Handwerker viel zu viel von seiner kostbaren Zeit wegnehmen und wohl selten den Nutzen ausgleichen, der ihm durch ein persönliches Nachgehen und Verfolgen von Fällen unlauteren Wettbewerbs im Geschäfte selbst wiederum verloren geht. Auf der anderen Seite fehlt es, was Auslegung und Tragweite des Gesetzes anbelangt, den hiervon berührten Kreisen noch vielfach an der nöthigen technischen Gewandtheit, um sich von der Anwendungsweise des Gesetzes an der Hand konkreter Vorkommnisse annähernd ein Bild zu machen. Deutlicher wie noch nie hat es sich nach erfolgtem Inkrafttreten des Gesetzes gezeigt, daß der Kaufmann, Gewerbetreibende und Handwerker, wenn er überhaupt von einem zu seinen Gunsten geschaffenen Schutzgesetz Nutzen ziehen will, persönlich die Tragweite des Gesetzes sich zu vergegenwärtigen und mit Hilfe einer sachgemäßen Textauslegung über die Art seiner Anwendung sich Rechenschaft zu geben hat. Mit anderen Worten, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb hat, rascher als man es vielleicht vorher geglaubt hat, unseren gesammten Handels-, Gewerbe- und Handwerkerstand in die Zwangslage gebracht, selbst das Gesetzbuch einmal in die Hand zu nehmen, um die rechtliche Seite des Schutzes seiner bedrohten Interessensphäre persönlich und selbstthätig zu prüfen und zu betrachten.

Das ist ein großer Schritt nach vorwärts, und wenn das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb nichts anderes als nur diese eine Bewegung von innen heraus in Fluß gebracht, diesen einen Schritt zur gemeinsamen persönlichen Wahrnehmung und Selbstbethätigung eigener Lebensinteressen beim Handels-, Gewerbe- und Handwerkerstand zur That hätte reifen lassen, so wäre damit etwas so Bedeutsames in die Wege geleitet worden, daß man schon deswegen das Dasein eines solchen Gesetzes nicht beklagen, sondern nur beifälligst willkommen heißen könnte. Endlich nach Jahre langer Todesstarre ist durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb die gesammte Groß- und Kleinindustrie, der gesammte Handwerker- und Detaillistenstand, sowie die damit verwandten Erwerbszweige wie mit einem Zauberschlage zu lebhafter Denktthätigkeit angeregt und zur persönlichen Rechenschaftsgabe über Anlaß, Zweck, Folgewirkungen und Verwirklichung der durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb in Schutz genommenen Interessen gedrängt worden. Da jene Interessen zugleich Erwerbsinteressen waren und auf die weitesten Gebiete von Wirthschaft, Handel und Verkehr

sich erstreckten, so lag es auf der Hand, daß nun plötzlich eine Strömung in allen von der Wirksamkeit des Gesetzes betroffenen Kreisen sich geltend machte, die nicht mehr wie bisher blos auf der Oberfläche da und dort sich abspielte, sondern weite Kreise nach sich ziehend, ziemlich tief ging bis zu jenen Erwerbsslagen hinab, welche dem Mahnruf nach einer rechtlichen Interessenvertretung in gemeinsamen Lebensfragen bislang noch nicht Gehör geschenkt hatten. Erst mit Inkrafttreten des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb kam wieder voll zum Bewußtsein, was so manchem im Wechselstrom einer unlauteren Reklame und Geschäftsmache verloren gegangen zu sein schien, nämlich: die „Selbsterkenntniß“, daß unlauteres Handeln im Erwerbsleben nur einen um so erbitterten Kampf erzeugen muß und daß Gesetze allein dem Gewerbe- und Handelsstand nichts nützen können, wenn er solche sich nicht zu eigen macht, richtig zu beurtheilen und zum eigenen Nutzen anzuwenden versteht. Beides erfordert aber ein Eindringen in die Materie des Gesetzes und in die darin zum Ausdruck gebrachten Intentionen des Gesetzgebers. Man war sich daher gar bald darüber einig, daß unserem Gewerbe-, Handwerker- und Kaufmannstand nicht nur ein Gesetz gegen die Auswüchse der Reklame und des Wettbewerbes noththut, sondern daß ihm mit jenem Gesetz auch das geboten werden müsse, was er bislang gleichfalls noch nicht besaß, nämlich ein Hilfsmittel, wodurch er sich in den Stand gesetzt sähe, vom Gesetz und seinen Schutzbestimmungen auch den geeigneten Gebrauch zu machen.

Als solches Hilfsmittel sind nun an vielen Orten Deutschlands, vor allem in Berlin, dann in Stuttgart und Frankfurt a. M. und jüngst in München sog. Schutzvereinigungen gegen unlauteren Wettbewerb in's Leben gerufen worden. Ihr Ziel ist, dem Gesetz zur weiteren Durchführung zu verhelfen durch Schaffung von Verbänden, die, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, sich die Bekämpfung und thunlichste Unterdrückung unlauteren Geschäftsgebahrens im eigenen Interesse zur Aufgabe machen. Durch Wahrnehmung und Verfolgung rechtlich verletzter Einzelinteressen soll zugleich die Förderung der gewerblichen Allgemeininteressen eine wirksame Stütze erhalten. Es soll ein gemeinsames Band des Schutzes und der Interessenverbrüderung diejenigen umschlingen, welche an der strikten Durchführung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb in Deutschland ein lebendiges Interesse haben, jedoch weder Zeit, noch genügenden Scharfblick, noch Lust besitzen, sich in eine Anzahl von Prozessen mit ihren Konkurrenten einzulassen und dadurch das Odium jener Kreise, die ihnen doch geschäftlich wiederum am nächsten stehen, auf sich zu laden. Mancher, der bisher von der Beschreitung des Rechtsweges gegen unlautere Konkurrenten zurückschreckte, weil er sich deren Nach-

stellungen nicht aussetzen wollte, wird nunmehr nicht Anstand nehmen, einer solchen Schutzvereinigung beizutreten, und dieser es überlassen können, in Fällen, in denen er seine gewerblichen Interessen verletzt sieht, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um seinem Rechte und dem Gesetz zu dem nöthigen Nachdruck zu verhelfen. Dies soll aber in jenen Schutzvereinigungen nicht etwa sogleich mittelst Anstrengung einer Klage oder Erhebung eines Strafantrages gegen die verletzende Person geschehen



K. HAYES DEL. ET.

F. SCHMIEDER SC.

glied wird hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt.
Der Werth jener Schutzvereinigungen besteht aber nicht allein darin, daß sie eine Art **Zimmerdecke.** überall, wo die widerstrebenden Erwerbsinteressen zweier im geschäftlichen Wettbewerbe sich befechtender Gewerbetreibender zu finden, die sich durch die Vereinigung zu schützen suchen, die Vereinigung zu suchen sein. Vornehmlich werden durch solche Schutzvereine — wenn auch vorerst nur für ein streng abgegrenztes Gebiet — zum ersten Male in Deutschland Centralstellen für rechtliche Interessenvertretung der Kaufleute, Gewerbetreibenden und Handwerker geschaffen.

stellungen nicht aussetzen wollte, wird nunmehr nicht Anstand nehmen, einer solchen Schutzvereinigung beizutreten, und dieser es überlassen können, in Fällen, in denen er seine gewerblichen Interessen verletzt sieht, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um seinem Rechte und dem Gesetz zu dem nöthigen Nachdruck zu verhelfen. Dies soll aber in jenen Schutzvereinigungen nicht etwa sogleich mittelst Anstrengung einer Klage oder Erhebung eines Strafantrages gegen die verletzende Person geschehen. Es soll vielmehr zunächst die Schutzvereinigung den unlauteren Konkurrenten auf sein Gebahren aufmerksam machen und ihm die Unterlassung desselben in Form einer „Verwarnung“ nahe legen. Bleibt diese unbeachtet, so erhält nach Ablauf der in der Verwarnung gesetzten Frist der Gewerbetreibende durch die Vereinigung angezeigt, daß sie nunmehr gegen ihn weiter vorgehen werde, z. B. auf dem Wege der öffentlichen Bekanntgabe und Verwarnung des Publikums event. namens des Verletzten den Weg Rechts beschreiten werde. Bevor dies geschieht, ist es natürlich Pflicht der Schutzvereinigung, den zur Anzeige gebrachten Fall an der Hand des Gesetzes und etwa ergangener richterlicher Vorentscheide auf seine Verfolgbarkeit sorgfältig zu prüfen. Erblickt die Vereinigung in dem mit den nöthigen Nachweisen und Belegen zu versehenen thatsächlichen Vorbringen des Verbandsangehörigen eine den Begriff des unlauteren Wettbewerbes in sich schließende Handlung, so beschließt sie durch ihren Vorstand unter Beiziehung des Vereinsanwaltes die gerichtliche Verfolgung im eigenen Namen für eigene Rechnung (wenn die Verfolgung zugleich im allgemeinen Interesse des Vereins liegt), oder für Rechnung des Vereinsmitgliedes. Die Vereinigung wird alsdann durch einen Anwalt beim zuständigen Gericht den Erlaß einer sofortigen richterlichen Verfügung auf vorläufige Einstellung der verletzenden Handlungen gegen den Konkurrenten zu erwirken suchen; sie wird eine Klage auf Unterlassung oder einen Schadenersatzanspruch namens des Mitgliedes erheben, wenn nöthig einen Antrag auf Bestrafung stellen. Die Durchführung dieser Verfahren ist Sache des Vereins, das einzelne Mitglied wird hierdurch in keiner Weise behelligt.

Der Werth jener Schutzvereinigungen dürfte aber nicht allein darin bestehen, daß sie eine Art Syndikat bilden überall, wo die widerstrebenden Erwerbsinteressen zweier im gegenseitigen Wettbewerbe sich bekämpfenden Konkurrenten in Frage stehen, sondern auch noch in anderer Richtung zu suchen sein. Vornehmlich werden durch solche Schutzvereine — wenn auch vorerst nur für ein streng abgegrenztes Gebiet — zum ersten Male in Deutschland Centralstellen für rechtliche Interessenvertretung der Kaufleute, Gewerbetreibenden und Handwerker einschließlic

der mit Handelskreisen in Beziehung stehenden Institute und Gesellschaften geschaffen. Obwohl wir in Deutschland eine Menge kaufmännischer und gewerblicher Vereine haben, deren Ziele auf wirtschaftlich-sozialem und fachwissenschaftlichem Gebiete liegen, so ist es doch bisher nicht dazu gekommen Institute zu schaffen, die sich die Förderung und Verfolgung der rechtlichen Interessen der Gewerbetreibenden aller Kreise auf dem Wege korporativer Selbstvertretung nach einheitlichen Grundzügen, und in einer einzigen Organisationsform zur Aufgabe stellen. Damit, daß solche Institute an verschiedenen Orten Deutschlands jetzt in's Leben treten, wird das vielen Gewerbetreibenden im Laufe der Zeit verloren gegangene Verständniß für rechtliche Beurtheilung ihrer geschäftlichen Angelegenheiten wiederum geweckt und geklärt werden. Die einzelnen Vertreter des Handwerks, der Gewerbe und des Handels werden von selbst zum Anschluß an derartige rechtliche Interessenschutzverbände bewogen werden. Sie werden in ihnen die richtigen Sachwalter und geeignetsten Vermittler für ihre rechtlichen Angelegenheiten finden und gern einen jährlichen Beitrag zahlen, der ihnen jederzeit sachgemäße informatorische Berathung, Prüfung zweifelhafter Fälle, eine Abwehr gegen äußere Eingriffe in Form einer Verwarnung, und wenn nöthig, die gerichtliche Verfolgung verletzter Interessen ohne persönliche Antheilnahme am Verfahren sichert. Auf der andern Seite wird aber auch ein derartiger rechtlicher Zusammenschluß das Gefühl der Zusammengehörigkeit der betheiligten Kreise verstärken und die Wohlthat des Gesetzes bestehend in einem Schutz gegen Mißbräuche und Verunglimpfungen mehr für den Einzelnen fühlbar machen. Endlich wird durch ein geschlossenes Auftreten und Zusammengehen unserer gewerblichen Kreise in den sie gemeinsam berührenden Schutz- und Interessenfragen, wie beispielsweise in erster Linie beim Einschreiten gegen unlauteren Wettbewerb, nach Außen ein wirksamer Damm geschaffen zur Abwehr aller jener Bestrebungen, die mit den Intentionen der leitenden Schutzverbände und den zum Schutze erlassenen Gesetzen und Verfügungen nicht im Einklang stehen. Jene Verbände werden richtig geleitet, ein korporatives Ansehen mit selbständiger Rechtsverwaltung erlangen und in dieser ihrer vermittelnden Stellung zwischen Handels-, Gewerbe- und Handwerkerstand einerseits und den staatlichen Vollzugsbehörden, den Gerichten andererseits, manches Unrecht verhüten, manchen Interesseneingriff im Keime ersticken und auf diese Weise viel Gutes wirken und viel Nützliches schaffen können.

Lange Jahre hindurch hat man in Deutschland nach einem zunächst außergerichtlich sich wirksam thätig erweisenden gewerblichen und kaufmännischen Rechtsschutz gestrebt. Es wollte nicht gelingen in der Haupt-

sache — der Schutzfrage — Ersprießliches zu erzielen, die beteiligten Kreise in einer Organisation zusammenzuschließen, weil in vielen Fällen die sich berührenden Interessen wieder zu sehr nach anderen Richtungen auseinander gingen. Erst dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb — in dem alle Interessen einig gehen — war es vorbehalten, die rechtliche Basis für die Gestaltung einer Schöpfung gewinnen zu helfen, auf der sich mit der Zeit eine allgemeine rechtliche Interessenvereinigung sämtlicher an Gewerbe und Handel beteiligten Kreise in Deutschland wird aufbauen können — eine Vereinigung, von eminent gemeinnütziger Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, weil sie viele Prozesse wird überflüssig machen und die bisher zum Theil oft ohne greifbaren Nutzen vom Einzelnen verwendeten Abwehrmittel einer besseren Bestimmung zuführen wird.

Wir erblicken deshalb in den neu in's Leben gerufenen Schutzvereinigungen gegen unlauteren Wettbewerb den Anfang der Einführung einer System besitzenden Selbstverwaltung und Kontrolle in rechtlichen Angelegenheiten für die Beteiligten wie sie den neuzeitlichen Verhältnissen und dem Bedürfnis unserer Tage entspricht — ja in vieler Beziehung sogar geboten erscheint, insofern nämlich selbst vermittelt einer teureren Rechtspflege manches im Schutz der Interessensphäre dennoch für uns unerreichbar bleibt, wenn es auch noch in den Bereich des Gesetzes und seiner Anwendung fiel.

Motorenbetrieb durch Kraftgas (Dawsongas).

Einem von Ingenieur Randel aus Straßburg im Karlsruher Bezirksverein deutscher Ingenieure gehaltenen Vortrag über das im Titel bezeichnete Thema entnehmen wir das Folgende:

Um die Verwendung der Gasmotoren in großen gewerblichen Betrieben herbeizuführen, dieselben dabei aber unabhängig von den städtischen Leuchtgasbetrieben zu machen, also deren Betrieb auch dort zu ermöglichen, wo Leuchtgas nicht vorhanden, ist man seit längerer Zeit bemüht gewesen, einfache Vergasungsanlagen der Brennstoffe anzuwenden. Die Ergebnisse, welche mit solchen Anlagen zur Erzeugung eines billigen Kraftgases (auch Dawsongas genannt) erzielt wurden, sind sehr günstige gewesen, denn man ist mit Hilfe dieser Anlagen im Stande, die Betriebskraft der Gasmotoren so billig herzustellen, wie es mit Dampfmaschinen billiger nicht möglich ist. Dazu kommt, daß der Kraftgasbetrieb ein ganz vorzügliches Mittel einer zweckmäßigen Vertheilung der Kraftversorgung bildet, weil es mit Leichtigkeit möglich ist, an jeder Kraftverbrauchsstelle einen entsprechend großen Motor aufzustellen, nachdem man durch unter-

irdische Leitung in der bei Gasanstalten üblichen Weise das Kraftmittel an Ort und Stelle geleitet hat.

Mit Dampf ist eine solche Vertheilung ungleich ungünstiger, weil zu große Condensationsverluste in den Leitungen vorhanden sind. Gegenüber von Druckluft und von elektrischer Energie aber besitzt der Kraftgasbetrieb den sehr zu schätzenden Vorzug erheblicher Billigkeit, weil die Verluste, welche mit Erzeugung dieser beiden anderen Kraftmittel und mit ihrer Benutzung in den sekundären Motoren nothwendiger Weise verbunden sind, bei den Kraftgasanlagen fortfallen. — Insbesondere für solche Kraftzentralstellen, wo die Kohle ebensoviel an Transport und Bahnfracht kostet wie loco Zeche, also z. B. in unseren Vogesen- und Schwarzwaldthälern, und wo eine konstante, absolut zuverlässige Wasserkraft in allen Jahreszeiten nicht zur Verfügung steht, ist eine Verbindung zwischen Kraftgasanlagen und Erzeugung elektrischer Energie zur Kraftvertheilung sehr gut möglich.

Mittels solcher Anlagen kann man auf eine Ausbeute des verarbeiteten Brennstoffes von 80 bis 82% im Hinblick auf die mittels des Gases zu erzeugende Wärme rechnen. In dieser hohen Ausnutzung des Brennstoffes, in der verlustfreien Vertheilung und in der direkten Benutzung der Verbrennung des Gases in dem Gasmotor, also in dem Fortfall der Umsetzung der Wärme in Dampf oder noch weiter in Druckluft oder elektrische Energie liegt der Hauptgrund dafür, daß sich Kraftgasbetriebe so billig stellen.

Dawsongas wird hergestellt, indem man Luft und Wasserdampf durch einen hoch mit Kohlen gefüllten gemauerten Schacht bläst; es besteht aus einem Gemenge von Kohlenoxyd, Wasserstoff, Stickstoff und etwas Kohlenäure sowie wenig leichtem Kohlenwasserstoff, letzterer namentlich bei Anwendung von Anthracit; das Gas leuchtet nicht.

Als Brennstoff dient Anthracit oder Coaks, und zwar beträgt der Verbrauch an Anthracit für eine Pferdekraft stündlich 0,7 bis 0,8 kg und sinkt bei größeren Motoren auf 0,5 kg. Bei Coaks beträgt der Verbrauch 0,7 bis 1,0 kg je nach Größe der Motoren und der Beschaffenheit der Coaks.

Genauere Messungen an einem 20 bis 30 Pferde starken Motor und bei einem aus Anthracit hergestellten Gase haben einen Gasverbrauch von 2,5 bis 2,9 cbm pro Stunde und Pferd ergeben, bei einem aus Coaks erzeugten Gase 3 bis 3,4 cbm.

Für die Umrechnung in Kohlen resp. Coaks ist zu berücksichtigen, daß 1 kg Brennmaterial ca. 4,4 cbm Gas liefert.

Bei Versuchen gab das beste Gas Holzkohle — mit per Kubikmeter ca. 1500 W. E. (Wärmeeinheiten), dieses muß aber wegen des in dasselbe gelangenden Staubs von Kohle und Asche sehr sorgfältig gereinigt werden; außer den gewöhnlichen Waschern sind noch Sägespähnreiner anzuwenden.

Das Gas aus bestem englischen Anthracit — mit ca. 1350 W. E. — bedarf einer sehr weitgehenden Reinigung nicht; es genügen bei reinen staubfreien Kohlenforten 3 Wascher.

Sehr brauchbar ist dann die Torfkohle — ca. 1320 W. E. —, die aber eine weitgehende Reinigung mit Sägespähnreiner nothwendig hat.

Von deutschen Anthraciten wurde die Piesberger Kohle versucht. Das Gas hieraus wurde dem aus englischem Anthracit hergestellten ähnlich, mußte aber eine weitere Reinigung erfahren.

Schwächere Gase ergeben die Hütten- und Gascoaks — mit ca. 1200 bis 1300 W. E. Letztere sollten nur aus Hilfsweise benützt werden. Den Waschern ist jedes Mal wegen des unvermeidbaren Staubs noch ein Sägespähnreiner beizufügen.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 9 enthält Abbildung einer Zimmerdecke; entworfen von Franz Schmieder, Zeichenlehrkandidat in Karlsruhe.

Berichtigung.

In Nr. 8, Seite 118, Zeile 2 und 4 von unten sind durch ein Versehen des Setzers die am Anfange stehenden Worte feste und große vertauscht worden; es muß heißen „große Veröffentlichung“ und „feste Brennstoffe“.

Strassenbrücke über den Rhein bei Straßburg-Keßl.

Verdingung von Eisenarbeiten, Eisenguß mit Walzeisenkonstruktion.

Die Lieferung und fertige Aufstellung der Portale und der Verkleidungen der Endständer der obengenannten, im Bau begriffenen Fachwerkbrücke:

63 200 kg Gußeisen,
77 400 „ Fluß- oder Schweißeisen,
nebst den zugehörigen Kupferarbeiten sollen öffentlich verdingen werden.

Die Pläne sind bei dem Unterzeichneten

einzu sehen; das Bedingnißheft nebst einer Zeichnung kann gegen vorherige Einsendung von 3 M. bezogen werden.

Angebote, verschlossen, portofrei und mit der Aufschrift „Brückenbau Keßl-Straßburg“ sind zur Verdingungstagsfahrt am 5. März d. J., Vormittags 10 Uhr, bei mir einzureichen. 50.2.2

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Keßl, den 15. Februar 1897.

Der bauleitende Ingenieur:
v. Dabo, Zentralinspektor.

Holz, Kohlen. Gehres & Schmidt, Karlsruhe. 57.12.2

Lehrvertrags-Formulare

im Sekretariat des **Gewerbevereins**
Karlsruhe, Adlerstr. 43. III. 2

Rudolf Mayer

Zinkograph. Kunstanstalt **Karlsruhe i. B.** Karl-Friedrichstrasse 32

liefert nach jedem Original und in bester Ausführung

Kupfer- und Zink-Clichés, ebenso 277.13.10
photolithographische Umdrucke etc.

Auskünfte, Kostenvoranschläge und Proben gratis.

Deutsche Schlosserschule theoretische und praktische Ausbildung in Bau-, Maschinen- und Kunstschlosserei.
verbunden mit Schule für Werkmeister, Monteure,
Elektrotedin. Praktikum Installateure u. s. w.
in **Rosheim, Sachsen.** Saatsaufsicht. — Beginn Ostern und Michaelis. 12.6.5

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk.
Grosse Trockenanlage. Schwed. Kiefern-
Riemen; amerikanische Pitech Pine. Nordische
u. deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten
für Bauzwecke etc. etc.

255.52.17

Asphalt-
Souffergem
A. W. Andernach, Beuel.

202. 52.41

Orgellieferung.

Die evang. Gemeinde **Eichelbach** bei Sinsheim a/Elsenz in Baden bedarf für ihre erweiterte Kirche einer neuen Orgel mit 2 Manualen und 18 klingenden Stimmen nach vorgeschriebener Disposition. Lusttragende Bewerber belieben ihre Angebote mit der Aufschrift „Orgellieferung nach Eichelbach“ bis zum 15. März ds. J. einzureichen bei Musikdirektor und Orgelbau-Commissär **Hänlein in Mannheim**, welcher auch im

Voraus die näheren Bedingungen mittheilt. 45.3.3

Eichelbach, 8. Februar 1897.

Der evang. Kirchengemeinderath.

Metalldruckerarbeiten

jeder Art fertigt prompt und billigt
Wilh. Weiß, Blechnerei,
58.52.1. Karlsruhe i. B., Waldhornstr. 7.

Großh. Bad. Staatsbahnen.

Nachverzeichnete Bauarbeiten zur Errichtung eines Abtrittgebäudes bei der Güterhalle im Güterbahnhofe in Karlsruhe sollen im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden. 54.2.2

1. Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeit,

2. Zimmerarbeit.

Die Pläne, Bedingungen und Arbeitsbeschriebe, welche nicht nach Auswärts verschickt werden, liegen auf dem diesseitigen Hochbaubüro Bahnhofstraße 9, Zimmer Nr. 11, zur Einsicht auf.

Die Arbeitsbeschriebe werden daselbst an die Unternehmer abgegeben. Die auf Einzelpreise zu stellenden Angebote sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen **spätestens bis Mittwoch den 3. März 1897, Vormittags 10 Uhr**, beim Unterzeichneten einzureichen.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Karlsruhe, den 16. Februar 1897.

Der Großh. Bahnbauinspektor.

Nachdruck von durch einen Ring (o) am Anfang charakterisirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung der Quelle ist untersagt.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.